

**Statuten des Zweckverbands
Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi**
vom 26. September 2021

Inhalt

1	Bestand und Zweck.....	4
	Art. 1 Bestand.....	4
	Art. 2 Zweck.....	4
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2	Organisation.....	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 4 Organe	4
	Art. 5 Amtsdauer	5
	Art. 6 Entschädigung	5
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
	Art. 8 Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.....	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 9 Stimmrecht.....	5
	Art. 10 Verfahren	5
	Art. 11 Zuständigkeiten.....	6
2.2.2	Volksinitiative	6
	Art. 12 Volksinitiative.....	6
2.3	Die Verbandsgemeinden.....	6
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden... 6	
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
	Art. 15 Beschlussfassung.....	7
2.4	Der Vorstand.....	7
	Art. 16 Zusammensetzung.....	7
	Art. 17 Konstituierung	8
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen.....	8
	Art. 19 Allgemeine Befugnisse.....	8
	Art. 20 Finanzbefugnisse.....	9
	Art. 21 Aufgabendelegation	10
	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	10
	Art. 23 Beschlussfassung	10
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	10
	Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen 10	
	Art. 25 Aufgaben (RPK)	11
	Art. 26 Beschlussfassung	11
	Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	11

Art. 28	Prüfungsfristen	11
2.6	Prüfstelle.....	11
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle.....	11
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	11
3	Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 31	Anstellungsbedingungen.....	12
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen.....	12
4	Verbandshaushalt.....	12
Art. 33	Finanzhaushalt.....	12
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten.....	12
Art. 35	Quellwasserzuflüsse der Gemeinden	12
Art. 36	Finanzierung der Investitionen.....	13
Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	13
Art. 38	Haftung.....	13
5	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 39	Aufsicht	13
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	14
6	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 41	Austritt.....	14
Art. 42	Auflösung.....	14
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 43	Einführung eigener Haushalt	15
Art. 44	Umwandlung der Investitionsbeiträge	15
Art. 45	Inkrafttreten.....	15
Anhang 1.....		17
Anhang 2.....		18
Anhang 3a.....		19
Anhang 3b.....		20
Anhang 3c.....		21

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Adlikon, Altikon, Ossingen, Rickenbach, Thalheim an der Thur und Truttikon bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rickenbach.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Speicherung und Verteilung für die Verbandsgemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.

² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Anlagen, die mehreren Verbandsgemeinden dienen, zur Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit sie für den Betrieb des Verbandes erforderlich sind;
2. die Besorgung von zwei unabhängigen Einspeisungen der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi oder von Dritten, von denen aus das ganze Verbandsgebiet mit Wasser versorgt werden kann;
3. der Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen;
4. der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Der Verband schliesst mit Privaten keine Lieferverträge ab. Der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;

4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Grundlagen und Anträge der Entschädigung der Verbandsorgane werden durch den Vorstand erarbeitet, die Genehmigung erfolgt durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die Website der Sitzgemeinde vor. Die amtliche Publikation findet mit elektronischen Mitteln statt.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse über die systematische Rechtssammlung auf der Website der Sitzgemeinde.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeiten

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung einer Volksinitiative;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;

2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Genehmigung von Verträgen mit Dritten;
9. die Genehmigung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Modalitäten über Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich aus:

- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Adlikon;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Altikon;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Ossingen;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Rickenbach;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur;
- 1 Vertreter der Politischen Gemeinde Truttikon.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten, insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre berufliche Tätigkeit;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. der Abschluss von Verträgen mit Dritten;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
8. die Ernennung der Sekretärin oder des Sekretärs;
9. die Ernennung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers;
10. die Ernennung der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters;
11. der Unterhalt und die Nachführung eines Planes, im welchem die klare Unterscheidung von Verbands- und Gemeindeanlagen festgehalten ist. Die Situation per Inkrafttreten dieser Statuten ist im Anhang 1 dargestellt.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung des Personals;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung;
8. die Antragstellung betreffend Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 15'000.00 und bis insgesamt CHF 30'000.00 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

5. die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

³ Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Im Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist grundsätzlich die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Rickenbach tätig. Führt nicht die Gemeinde Rickenbach die Verbandsrechnung, bestimmen die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden die Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen, welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Jahreswasserbezüge in der Rechnungsperiode (Grund- und Quellwasser) getragen.

² Die jährlichen Betriebskosten ergeben sich aus dem Nettoaufwand der Erfolgsrechnung zuzüglich der Entschädigung an Verbandsgemeinden für Quellwasserlieferungen.

³ Entschädigt werden die gemessenen m³ der Quellwasserlieferungen. Die Entschädigungen für Quellwasserlieferungen erfolgen gemäss separatem Wasserliefervertrag.

⁴ Falls eine Gemeinde den gemäss aktuellen GWP berechneten mehrfachen mittleren Tagesverbrauch für das Jahr 2050 (gemäss Anhang 2) zur Abgabe an die Bezüger während mehr als fünfzehn Tagen im Jahr überschreitet, wird der effektive Wasser-Mehrbezug zu einem Preis von CHF 10.00 je m³ verrechnet. Der Vorstand legt den Faktor für den mehrfachen mittleren Tagesverbrauch fest.

Art. 35 Quellwasserzuflüsse der Gemeinden

Der Zweckverband ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit Quellwasser der Verbandsgemeinden, das Trinkwasserqualität aufweist und durch die Verbandsgemeinden geliefert wird, zu übernehmen. Die Entschädigung an die Gemeinden für geliefertes Quellwasser richtet sich nach Art. 34 dieser Statuten.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in welchem die Gemeinden gemäss Art. 34 dieser Statuten die durchschnittlichen Betriebskosten der letzten 5 Jahre getragen haben.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen des Zweckverbands im Verhältnis des mittleren Tagesverbrauches für das Jahr 2050 gemäss GWP beteiligt (gemäss Anhang 2). Das Verhältnis der Beteiligung der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Gemeinde	Anteil in %
Adlikon	2.160 %
Altikon	12.194 %
Ossingen	26.212 %
Rickenbach	39.030 %
Thalheim an der Thur	15.219 %
Truttikon	5.185 %
Total	100.000%

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten tragen.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Der austretenden Gemeinde werden Anlagen, die ausschliesslich für ihre Versorgung genutzt wurden, zum Zeitwert überlassen.

³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Allfällige durch einen Austritt verursachte Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu tragen.

⁴ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungs- und Eigentumsverhältnissen gemäss Art. 37.

³ Der Liquidationsplan ist durch den Verbandsvorstand zu erarbeiten und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 über Investitionsbeiträge gemeinsam oder teilweise gemeinsam finanzierten und in den Gemein derechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte gemäss Anhang 3a werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. Die teilweise gemeinsam finanzierten Anlagen gemäss Anhang 3a werden unter den Verbandsgemeinden ausgeglichen.

² Zusätzlich werden die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 teilweise gemeinsam oder selbst finanzierten Anlagen gemäss Anhang 3b im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. Die eingebrachten Anlagen gemäss Anhang 3b werden unter den Verbandsgemeinden ausgeglichen.

³ Die Ausgleichszahlungen gemäss Anhang 3c basieren auf einem gewichteten Schlüssel. Dabei wird zu einem Drittel ein Verteilschlüssel berücksichtigt, der sich aufgrund der Restbuchwerte sämtlicher Anlagen ergibt, die die Verbandsgemeinden gemeinsam oder einzeln finanziert haben. Zu zwei Drittel wird der Schlüssel der Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse ab dem 1.1.2022 berücksichtigt. In den Ausgleich fallen diejenigen Anlagen, die nicht von allen Verbandsgemeinden gemeinsam finanziert wurden. Die Ausgleichszahlung für die jeweilige Verbandsgemeinde ergibt sich aus der Differenz zwischen dem rechnerischen Anteil an den Restbuchwerten der Anlagen gemäss dem gewichteten Schlüssel und dem tatsächlichen finanzierten Anteil.

⁴ Die Sacheinlagen der Verbandsgemeinden gemäss Abs. 1 und Abs. 2 werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

⁵ Der Umwandlungswert der Sacheinlagen ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁶ Die Verbandsgemeinden sind zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbandes im Verhältnis ihres mittleren Tagesverbrauches für das Jahr 2050 laut GWP gemäss Art. 37 Abs. 1 beteiligt.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 2. Januar 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Namens des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi

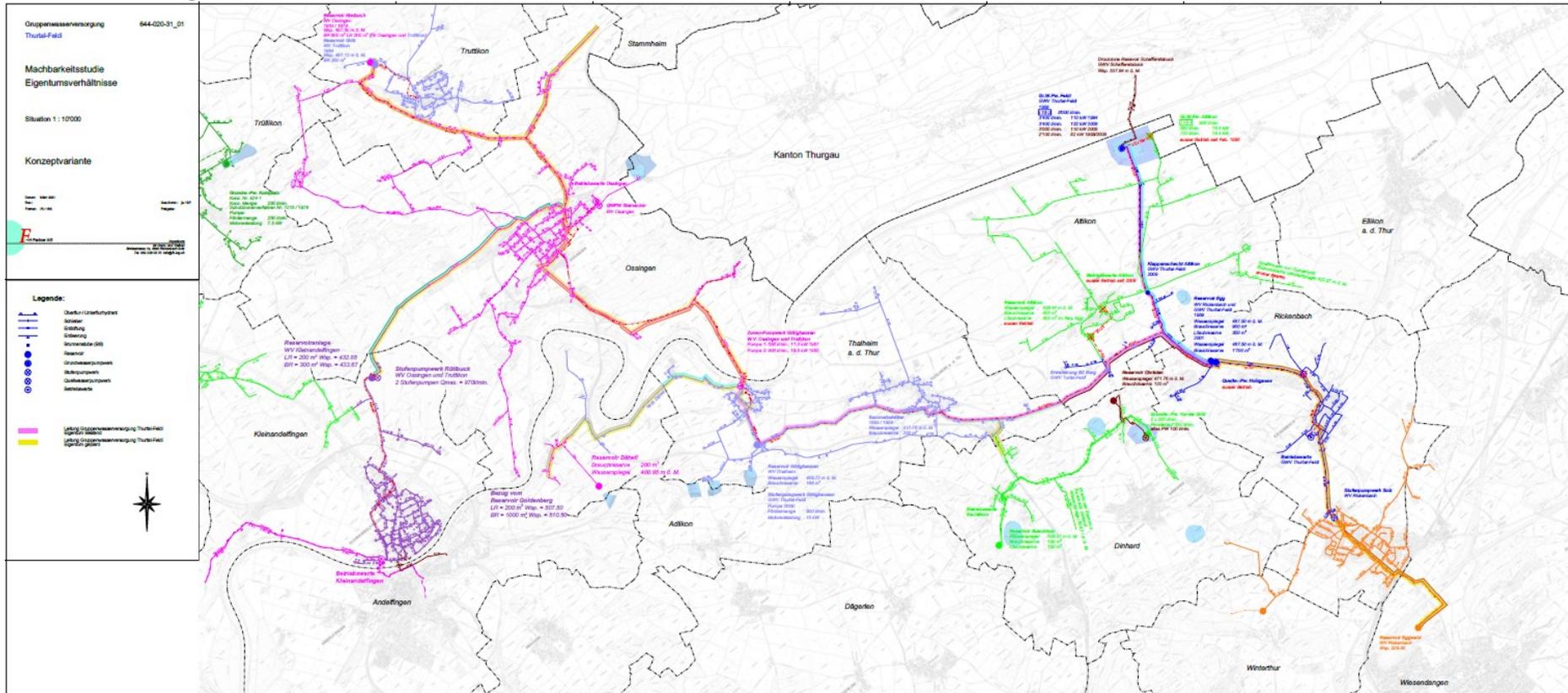
Roland Schenk
Verbandspräsident

Beat Maugweiler
Verbandssekretär

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. November 2021 genehmigt.

Anhang 1

Verbandsanlagen



Abschnitt	Farbe
Gruppenwasserpumpwerk Feldi bis Reservoir Egg	Invest (hellblau)
Reservoir Egg bis Reservoir Eggwald	Invest (braun)
Reservoir Egg bis Gemeindegrenze Altikon / Thalheim	Invest (weinrot)
Gemeindegrenze Altikon/Thalheim bis erster Schieber Gütighausen	Invest (grün)
Ringleitung im O bmann in Thalheim	Invest (hellrosa)
Schacht Berg in Altikon	Invest (rubinrot)
erster Schieber Gütighausen bis PW Gütighausen	Invest (violett)

Abschnitt	Farbe
Zonenpumpwerk Gütighausen bis Ossingen Dorf	Invest (rot)
Stufenspumpwerk Rütibuck bis Ossingen Dorf	Invest (dunkelblau)
Ossingen Dorf bis Reservoir Rietbuck	Invest (orange)
Kreuzung Tüfelschuchi bis Gisenhard	Invest (grasgrün)
Zonenpumpwerk Gütighausen bis Gemeindegrenze Adlikon	Invest (türkis)
Gemeindegrenze Thalheim bis Dorf Dätwil	Invest (grau)

Anhang 2

Verhältnis Wasserbezüge 2050 gemäss GWP und Beteiligungsverhältnis der Gemeinden gemäss Art. 37

Gemeinde	Einwohner	mittlerer Wasserverbrauch m3 / Tag	Beteiligung per 1.1.2022		Beispiel Mehrfach-bezugsfaktor nach Art.34	Maximaler Tagesverbrauch und möglicher Bezug pro Tag m3 / Tag
			% Anteil	CHF		
	gemäss GWP der Gemeinden für 2050		% Anteil	CHF	2.2	
Altikon	899	254	12.194	771'629		559
Thalheim	1'078	317	15.219	963'049		697
Rickenbach	3'500	813	39.030	2'469'795		1'789
Ossingen	2'050	546	26.212	1'658'680		1'201
Truttikon	525	108	5.185	328'104		238
Adlikon	180	45	2.160	136'684		99
Total	8'232	2083	100.000	6'327'941		4'583

Anhang 3a

Verbandsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 mit Investitionsbeiträgen finanziert

Gemeinde	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert
	Zone hellblau	Zone hellblau	Zone weinrot	Zone weinrot	Zone Grün	Zone Grün	Zone rubinrot	Zone rubinrot	Gesamt	Gesamt
	%	Fr.-	%	Fr.-	%	Fr.-	%	Fr.-	%	Fr.-
Adlikon	2.918	91'813	5.530	0	6.924	7'532	2.918	4'627	3.046	103'972
Altikon	10.627	334'351	20.138	0	0.000	0	10.627	16'850	10.289	351'201
Ossingen	21.741	684'005	41.198	0	51.587	56'111	21.741	34'471	22.692	774'587
Rickenbach	47.228	1'485'836	0.000	0	0.000	0	47.228	74'881	45.723	1'560'717
Thalheim a.d. Thur	11.698	368'016	22.166	0	27.755	30'190	11.698	18'547	12.209	416'753
Truttikon	5.788	182'095	10.968	0	13.734	14'938	5.788	9'177	6.041	206'210
Total	100.000	3'146'116	100.000	0	100.000	108'771	100.000	158'553	100.000	3'413'440

Anhang 3b

Anlagen der Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 teilweise gemeinsam oder selbst finanziert

Gemeinde	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert
	Zone braun %	Zone braun Fr.-	Zone hellrosa %	Zone hellrosa Fr.-	Zone violett %	Zone violett Fr.-	Zone rot %	Zone rot Fr.-	Zone dunkelblau %	Zone dunkelblau Fr.-	Zone orange %	Zone orange Fr.-
Adlikon	0.000	0	0	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0
Altikon	0.000	0	0	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0
Ossingen	0.000	0	0	0	0.000	0	100.000	526'779	65.876	346'882	100.000	72'060
Rickenbach	100.000	1'547'646	0	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0
Thalheim a.d. Thur	0.000	0	100	140'709	100.000	28'890	0.000	0	0.000	0	0.000	0
Truttikon	0.000	0	0	0	0.000	0	0.000	0	34.124	179'687	0.000	0
Total	100.000	1'547'646	100	140'709	100.000	28'890	100.000	526'779	100.000	526'569	100.000	72'060

Gemeinde	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert	Option	Zeitwert
	Zone grasgrün %	Zone grasgrün Fr.-	Zone türkis %	Zone türkis Fr.-	Zone grau %	Zone grau Fr.-	Gesamt %	Gesamt Fr.-
Adlikon	0.000	0	50.000	29'942	100.000	2'143	1.101	32'085
Altikon	0.000	0	0.000	0	0.000	0	0.000	0
Ossingen	100.000	9'821	0.000	0	0.000	0	32.786	955'542
Rickenbach	0.000	0	0.000	0	0.000	0	53.102	1'547'646
Thalheim a.d. Thur	0.000	0	50.000	29'942	0.000	0	6.846	199'541
Truttikon	0.000	0	0.000	0	0.000	0	6.165	179'687
Total	100.000	9'821	100.000	59'884	100.000	2'143	100.000	2'914'501

Anhang 3c

Ausgleich eingebrachte Anlagen nach gewichtetem Schlüssel

Gemeinde	Variante 10001 für Kostenausgleich	Investitionsbeitrag Verband	Investition Gemeinde	Investitionsbeitrag Verband	Investitionsbeitrag Verband	Investition Gemeinde	Investitionsbeitrag Verband	Investition Gemeinde	Totale Investitionen	Investitionsbeitrag Verband	Investition Gemeinde						
		hellblau	braun	weinrot	grün	hellrosa	rubinrot	violett	rot	dunkelblau	orange	grasgrün	türkis	grau	Total	Total	Total
Total	Prozent	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert	Zeitwert		
Total	100.000%	3'146'116	1'547'646	0	108'771	140'709	158'553	28'890	526'779	526'569	72'060	9'821	59'884	2'143	6'327'941	3'413'440	2'914'501
Adlikon	2.157%	67'859	33'382	0	2'346	3'035	3'420	623	11'362	11'358	1'554	212	1'292	46	136'494	73'625	62'864
Altikon	9.979%	313'961	154'444	0	10'854	14'042	15'823	2'883	52'569	52'548	7'191	980	5'976	214	631'465	340'638	290'847
Ossingen	26.589%	836'505	411'496	0	28'921	37'412	42'157	7'681	140'063	140'007	19'160	2'611	15'922	570	1'682'536	907'583	774'922
Rickenbach	42.394%	1'333'762	656'108	0	46'112	59'652	67'217	12'248	223'322	223'233	30'549	4'164	25'387	908	2'682'667	1'447'091	1'235'571
Thalheim	13.392%	421'329	207'261	0	14'567	18'844	21'233	3'869	70'546	70'518	9'650	1'315	8'020	287	847'438	457'129	390'310
Truttikon	5.489%	172'700	84'955	0	5'971	7'724	8'703	1'586	28'917	28'905	3'956	539	3'287	118	347'341	187'374	159'987
Total	100.000%	3'146'116	1'547'646	0	108'771	140'709	158'553	28'890	526'779	526'569	72'060	9'821	59'884	2'143	6'327'941	3'413'440	2'914'501

Gemeinden	hellblau	braun	weinrot	grün	hellrosa	rubinrot	violett	rot	dunkelblau	orange	grasgrün	türkis	grau	total	Ausgleich Gemeinden
Adlikon	0	-33'382	0	5'186	-3'035	0	-623	-11'362	-11'358	-1'554	-212	28'650	2'097	-25'593	-25'593 Adlikon
Altikon	0	-154'444	0	-10'855	-14'042	0	-2'883	-52'569	-52'548	-7'191	-980	-5'976	-214	-301'701	-301'701 Altikon
Ossingen	0	-411'496	0	27'191	-37'412	0	-7'681	386'716	206'875	52'900	7'210	-15'922	-570	207'811	207'811 Ossingen
Rickenbach	0	89'538	0	-46'112	-59'652	0	-12'248	-223'322	-223'233	-30'549	-4'164	-25'387	-908	265'963	265'963 Rickenbach
Thalheim	0	-207'261	0	15'623	121'865	0	25'021	-70'546	-70'518	-9'650	-1'315	21'922	-287	-175'147	-175'147 Thalheim
Truttikon	0	-84'955	0	8'967	-7'724	0	-1'586	-28'917	150'782	-3'956	-539	-3'287	-118	28'667	28'667 Truttikon
Total	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 Total